

**Satzung**  
**über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 2024/2025 an der**  
**Technischen Universität München aufzunehmenden Studienanfängerinnen und**  
**Studienanfänger sowie der in höhere Fachsemester aufzunehmenden**  
**Bewerberinnen und Bewerber**  
**(Zulassungszahlsatzung 2024/2025)**

**Vom 6. Juni 2024**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert wurde, erlässt die Technische Universität München im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

**§ 1**

An der Technischen Universität München werden in den jeweils aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum Wintersemester 2024/2025 bzw. zum Sommersemester 2025 als Studienanfängerinnen und Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt (Studiengänge mit Abschluss Staatsexamen für Medizin und Bachelor):

- Wintersemester 2024/2025:

Studiengänge	Fachsemester								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. Medizin 1. Studienabschnitt <sup>1</sup>									
2. Medizin 2. Studienabschnitt	155	155	155	155	155	155			
3. Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt als Teilstudiengang für Studierende der Beruflichen Bildung (BA) <sup>2</sup>	10	0	10	0	9	0	8	0	8

<sup>1</sup> Diese Zulassungszahl gilt einheitlich für den gemeinsamen Studiengang Medizin 1. Studienabschnitt der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) und der Technischen Universität München (TUM) und wird durch die Satzung der LMU über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die im Studienjahr 2024/2025 als Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie in höhere Fachsemester aufzunehmende Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlsatzung 2024/2025) geregelt.

<sup>2</sup> Diese Zulassungszahl gilt für Studierende der TUM im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung, die sich an der LMU für das Fach Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt an Stelle eines Unterrichtsfachs immatrikulieren.

– Sommersemester 2025:

Studiengänge	Fachsemester								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. Medizin 1. Studienabschnitt <sup>3</sup>									
2. Medizin 2. Studienabschnitt	155	155	155	155	155	155			
3. Psychologie mit schulp-psychologischem Schwerpunkt als Teilstudiengang für Studierende der Beruflichen Bildung (BA) <sup>4</sup>	0	10	0	9	0	8	0	8	0

## § 2

- (1) In den Studiengängen, die in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.
- (2) <sup>1</sup>Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen. <sup>2</sup>Im Übrigen werden für Studiengänge mit Abschluss Staatsexamen für das neunte und höhere Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen keine Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen.
- (3) Immatrikulationsbeschränkungen, die durch die Studienjahreseinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

## § 3

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen oder Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester immatrikulierten Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.
- (2) <sup>1</sup>In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studienganges die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen überschreitet. <sup>2</sup>Eine Zulassung zu den beantragten Fachsemestern kann ferner nur insoweit erfolgen, als die Gesamtzahl der dem entsprechenden Studienjahr zuzuordnenden Studierenden die festgesetzte Gesamtzahl der entsprechenden Fachsemester nicht überschreitet. <sup>3</sup>Zum ersten Studienjahr gehören das erste und zweite, zum zweiten Studienjahr das dritte und vierte, zum dritten Studienjahr das fünfte und sechste, zum vierten Studienjahr das siebte und achte Fachsemester.

<sup>3</sup> Diese Zulassungszahl gilt einheitlich für den gemeinsamen Studiengang Medizin 1. Studienabschnitt der LMU und TUM und wird durch die Zulassungszahlsatzung 2024/2025 der LMU geregelt.

<sup>4</sup> Diese Zulassungszahl gilt für Studierende der TUM im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung, die sich an der LMU für das Fach Psychologie mit schulp-psychologischem Schwerpunkt an Stelle eines Unterrichtsfachs immatrikulieren.

- (3) <sup>1</sup>Im Studiengang Humanmedizin findet eine Zulassung zum klinischen Studienabschnitt auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem ersten bis sechsten klinischen Fachsemester zuzurechnen sind, höher ist als die Summe der für diese Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. <sup>2</sup>Eine Zulassung zu dem beantragten klinischen Fachsemester kann ferner nur insoweit erfolgen, als die Gesamtzahl der dem entsprechenden Studienjahr zuzuordnenden Studierenden die Summe der für das Studienjahr festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet. <sup>3</sup>Zum ersten Studienjahr gehören jeweils das erste und zweite, zum zweiten Studienjahr das dritte und vierte und zum dritten Studienjahr das fünfte und sechste klinische Fachsemester. <sup>4</sup>Für das siebte und für höhere klinische Fachsemester (praktische Ausbildung in Krankenanstalten) werden Bewerberinnen und Bewerber nicht aufgenommen, es sei denn, dass die Zahl der im siebten und in höheren klinischen Fachsemestern eingeschriebenen Studierenden unter 310 sinkt; in diesem Fall werden so viele Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, bis die Zahl von insgesamt 310 Studierenden in der praktischen Ausbildung in Krankenanstalten im Studienjahr insgesamt erreicht ist. <sup>5</sup>§ 58 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 87, BayRS 2210-8-2-1-1-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 16. August 2023 (GVBl. S. 564) geändert wurde, bleibt unberührt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025. <sup>3</sup>Sie tritt am 30. September 2025 außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 15. Mai 2024, der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, Nr. L.2-H2413.3.TUM/22/8 vom 26. März 2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 6. Juni 2024.

München, 6. Juni 2024

Technische Universität München

gez.  
Thomas F. Hofmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 6. Juni 2024 digital auf der Internetseite „<https://www.tum.de/satzungen>“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. Juni 2024.